

Geschäftsordnung
des Fechterbund Sachsen/Anhalt e.V.

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die allgemeine Geschäftsordnung legt die verbindlichen Anforderungen und Regelungen zur Einberufung, Durchführung, Protokollierung und Information
- von Versammlungen, Tagungen, Sitzungen und Beratungen (nachstehend Versammlungen genannt) sowie
 - von Abstimmungen und Wahlen der Mitglieder, der gewählten Organe/Gremien des FBS/A fest.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

- 2.1. Die Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag ist die jeweilige Versammlung über die Zweckdienlichkeit, die Form und der Umfang der Teilnahme der Öffentlichkeit bzw. über den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen.
- 2.2. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- 2.3. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter der Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung durch den Geschäftsführer. Zu der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.
- 2.4. Von Versammlungen der Ausschüsse Präsidium durch Übersendung der Einberufungsunterlagen Mitteilung zu geben.
- 2.5. Vorlagen und Anträge können zu allen Versammlungen entsprechend der Tagesordnung von den Mitgliedern eingebracht werden.

§ 3 Versammlungsleitung

- 3.1. Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 3.2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Versammlungen die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.3. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, daß die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlußfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu bestätigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte.
- 3.4. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluß von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.
- 3.5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 3.6. Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.7. Protokolle nebst Anlagen sind in der FBS/A Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- 4.1. Bei Notwendigkeit ist vor Beginn der Versammlung zu jedem Tagesordnungspunkt eine Rednerliste zu eröffnen. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der schriftlich oder mündlich beim Versammlungsleiter abzugebenden Wortmeldung. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung in die Rednerliste aufgenommen werden. Berichterstatter und Einbringer von Vorlagen erhalten, wenn es erforderlich ist, zu Beginn, im Verlauf und am Ende der Aussprache das Wort.
- 4.2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- 4.3. Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung begrenzt werden.

- 4.4. Einen Redner der nicht zur Sache spricht, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ rufen. Bleiben Hinweise ohne Erfolg, kann der Versammlungsleiter dem Redner für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4.5. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß geschlossen werden.
- 4.6. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Aussprache oder Begrenzung stellen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

- 5.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 5.2. Zur Geschäftsordnung kann jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 5.3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge

- 6.1. Die Antragsberechtigung ist in der Satzung festgelegt.
- 6.2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 6.3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4. Anträge auf Satzungsänderung bestimmt die Satzung.
- 6.5. Anträge, die nach der festgelegten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder des Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 7 Abstimmungen

- 7.1. Für Abstimmungen ist die Bestätigung der Beschlußfähigkeit Voraussetzung. Abstimmen dürfen nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 7.3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 7.4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 7.5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 7.6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung werden wie ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- 7.7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7.8. Wird ein offenes Abstimmungsergebnis angezweifelt und führt die vom Versammlungsleiter gegebene Auskunft nicht zur Klärung der Sache, ist die Abstimmung geheim oder namentlich zu wiederholen.

§

8 Stimmrecht

- 8.1. Die Vereine haben ihre gewählten Vertreter zum Fechttag mindestens drei Wochen vor Beginn des Fechtertages dem Präsidium mitzuteilen.
- 8.2. Die Quote für die Anzahl der zu wählenden Vertreter der Vereine zum Fechttag wird vom Präsidium beschlossen.
- 8.3. Die gewählten Vertreter der Vereine, das Präsidium und die Ehrenmitglieder haben auf dem Fechttag je eine Stimme.
- 8.4. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

9 Wahlen

- 9.1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung anstehen.
- 9.2. Wahlen sind grundsätzlich mit Wahlschein und geheim durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.
- 9.3. Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden die ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind.

Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Begründung nicht anwesend sein können muß ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
- 9.4. Jeder Delegierte hat das Recht zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten oder sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet.
- 9.5. Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.

Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder die in die Wahlliste aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden !
- 9.6. Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten mehrere Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, entscheidet für die Wahl der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.

Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten, deren Gesamtzahl die beschlossene Anzahl der zu wählenden Mitglieder übersteigt, hat zwischen diesen eine Stichwahl zu erfolgen.
- 9.7. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

§ 10 Schlußbestimmung

- 10.1. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Vereine mit 2/3mehrheit zu beschließen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlußfassung des Fehtertages in Kraft.